

## Die Gärten der Siedlung Weissenstein, Bern

Denkmalpflegerisches Begleithandbuch



Abbildung 1: Gärten der Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern, W+B 2017

Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern

Bern, Dezember 2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort .....	5
2	Gartendenkmalpflegerische Zielsetzung.....	6
3	Allgemeine Gestaltungsprinzipien.....	10
3.1	Feldnotizen/Bestandsanalyse .....	10
3.2	Leitfaden zur Gartengestaltung .....	11
4	Geländemodellierung .....	14
4.1	Feldnotizen/Bestandsanalyse .....	14
4.2	Leitfaden zur Gartengestaltung .....	15
4.2.1	Böschungen & Terrainmodellierungen .....	15
4.2.2	Mauern und Treppen.....	15
4.2.3	Kleine Höhensprünge.....	16
5	Einfriedungen.....	18
5.1	Feldnotizen/Bestandsanalyse .....	18
5.2	Leitfaden zur Gartengestaltung .....	19
5.2.1	Zäune .....	19
5.2.2	Sichtschutz.....	20
5.2.3	Spaliere .....	20
5.2.4	Freistehende Mauern .....	20
6	Bauweise & -materialien .....	21
6.1	Feldnotizen/Bestandsanalyse .....	21
6.2	Leitfaden zur Gartengestaltung .....	22
6.2.1	Wege und Plätze.....	22
6.2.2	Mauern .....	24
6.2.3	Treppen.....	25
6.2.4	Randabschlüsse.....	26
6.2.5	Fassadenstreifen.....	28
7	Kleinbauten und Ausstattung .....	29
7.1	Feldnotizen/Bestandsanalyse .....	29
7.2	Leitfaden zur Gartengestaltung .....	29
7.2.1	Velobedachungen.....	29
7.2.2	Pergolen .....	30
7.2.3	Spaliere an Fassaden.....	30
7.2.4	Handläufe und Geländer bei den Hauszugängen .....	31
7.2.5	Spielgeräte .....	31
7.2.6	Planschbecken.....	31
7.2.7	Fixe Wäschegerüste.....	31

7.2.8	Materialkisten und Lagerflächen für Gartengeräte .....	32
7.2.9	Kompostanlagen und Grüncontainer .....	32
7.2.10	Kunstwerke .....	33
7.2.11	Gartenbeleuchtung.....	33
7.2.12	Sonnenschirme und -segel.....	33
7.2.13	Partyzelte .....	33
7.2.14	Sofalandschaften .....	33
7.2.15	Feuerschalen und Cheminées.....	33
7.2.16	Brunnen .....	33
7.2.17	Vogelhäuser, Nistkästen und Insektenhotels .....	33
7.2.18	Kleintierausläufe und Gehege .....	33
7.2.19	Hochbeete, Pflanztöpfe & -tröge.....	34
7.2.20	Gewächshäuser und Frühbeete .....	34
7.2.21	Baumhäuser .....	34
7.2.22	Übrige Kleinbauten.....	34
8	Vegetation .....	35
8.1	Feldnotizen/Bestandsanalyse .....	35
8.2	Leitfaden zur Gartengestaltung .....	35
8.2.1	Gartenstil durch Pflanzenauswahl .....	36
8.2.2	Obstbäume.....	36
8.2.3	Zierbäume .....	36
8.2.4	Hecken .....	37
8.2.5	Staudenrabatten, Gemüse- und Obstbeete .....	37
8.2.6	Rasen und Wiesen .....	38
8.2.7	Obstspaliere und Fassadenbegrünung.....	38
8.2.8	Weidenhäuschen.....	38
9	Ökologische Strukturen .....	39
9.1	Feldnotizen/Bestandsanalyse .....	39
9.2	Leitfaden zur Gartengestaltung .....	39
9.2.1	Schädlingsbekämpfung .....	40
9.2.2	Sukzession.....	40
9.2.3	Blumenrasen & Wiesen.....	40
9.2.4	Insekten- und vogelfreundliche Pflanzenarten.....	40
9.2.5	Kompostierungsanlagen .....	41
9.2.6	Versiegelung der Gärten .....	41
9.2.7	Tierfallen und -barrieren.....	41
9.2.8	Biotope .....	41
9.2.9	Nistkästen und Winterunterschlüpfe .....	41
10	Abbildungsverzeichnis.....	42

11	Anhang .....	42
	Anhang 1_7235 Siedlung Weissenstein_Übersichtsplan Materialien lose beigelegt	
	Anhang 2_7235 Siedlung Weissenstein_Pflanzenempfehlungen beigelegt	

Die verwendeten Fotos aus der Siedlung unterstützen die Orientierung und sind nicht als explizite Vorgabe gemeint. Die Auswahl wurde beispielhaft getroffen. Die gezeigten Aspekte finden sich stets in mehreren Gärten der Siedlung wieder.

## 1 Vorwort



Abbildung 2: Hausgärten einer Einfamilienhausreihe der Siedlung Weissenstein, W+B 2017

Die Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern beauftragte die Weber + Brönnimann AG Landschaftsarchitekten mit der Erstellung eines Planungswerkzeuges bzw. Regelwerkes zur Beurteilung von privaten Baugesuchen. In Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege der Stadt Bern und Stadtgrün Bern wurden die vorliegenden Richtlinien und Empfehlungen entwickelt, welche sich mit den allgemeinen Gestaltungsprinzipien und Themen wie Geländemodellierung, Einfriedung, Materialisierung, Kleinbauten und Ausstattung, Vegetation und ökologische Strukturen auseinandersetzen.

Der Einsatzbereich des Handbuches ist dort, wo Neu- oder Umgestaltungen im Aussenraum entstehen sollen. Die im Handbuch empfohlenen Gestaltungselemente sind in Dimension und Materialität ausführungsfähig, d.h. gesuchspflichtige Objekte wie z.B. eine Pergola können auf diese Weise mit erleichtertem bürokratischem Aufwand realisiert werden. Bewilligte Bauten und Einrichtungen, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Gartenhandbuches erstellt wurden, und nun nicht mehr innerhalb der neuen Vorschriften Platz finden, können bis zu deren restlichen Lebensdauer – oder spätestens bis zum Auszug der MieterInnen – benutzt werden.

Grundsätzlich ist der Garten Bestandteil des Mietobjektes. Er unterliegt in Bezug auf Pflege und Bewirtschaftung den gleichen Vertragsbestimmungen wie das Haus. Geht das Mietverhältnis zu Ende, wird der Garten ebenso abgenommen wie das Haus selbst. Er muss gepflegt, sauber und benutzbar sein. Für getätigte Investitionen kann grundsätzlich weder von der EBG Bern noch von den NachmieterInnen eine Entschädigung verlangt werden. Generell können die MieterInnen nach Beendigung des Mietverhältnisses dazu verpflichtet werden, die durch sie aufgestellten Bauten und Einrichtungen wieder zu entfernen.

Zur Verwendung dieses Gartenhandbuches:

Das vorliegende denkmalpflegerische Begleithandbuch ergänzt die Gartenordnung und präzisiert diese. Es dient der Geschäftsstelle und dem/der Gartenbeauftragten als detaillierte Vorgabe für die Bewilligung von privaten Baugesuchen.

Für MieterInnen ist das Handbuch als umfassender Rahmen sowie als Inspirationsquelle für einzelne bauliche Massnahmen oder gesamte Gartenumgestaltungen zu verstehen.

Die Gartenordnung ihrerseits bildet weiterhin einen integralen Bestandteil des Mietvertrags in der Siedlung Weissenstein.

## 2 Gartendenkmalpflegerische Zielsetzung

Zwischen 1919 und 1922, in den Anfangsjahren der Weissensteinsiedlung, entstanden vor allem Einfamilienhäuser des Architekten Franz Trachsel. Diese besitzen grosse Gärten, die zur Zeit der Erstellung in erster Linie der Selbstversorgung der BewohnerInnen dienen sollten. Der Anbau von Obst und Gemüse im eigenen Garten war zur damaligen Zeit zur Sicherstellung der Nahrungsversorgung von grosser Bedeutung. Die meist sehr schmale und langgestreckte Form dieser Pflanzgärten ist für Genossenschaftssiedlungen dieser Epoche sehr typisch.

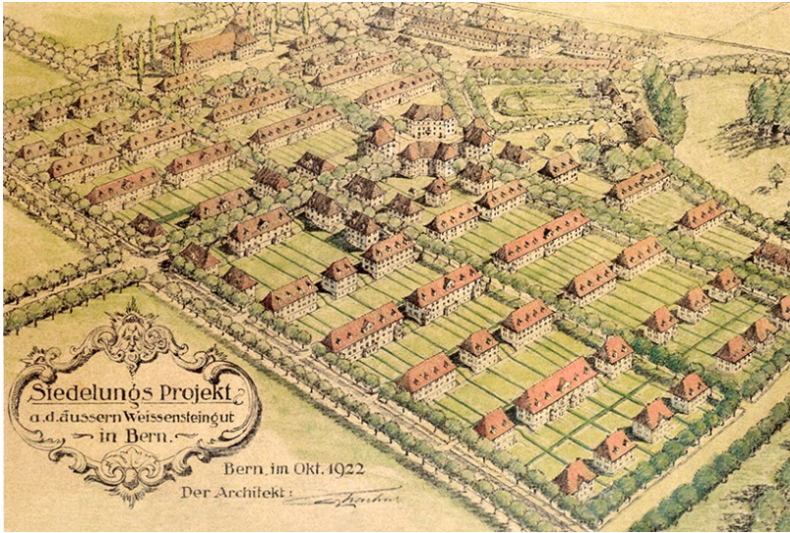


Abbildung 3: Projektplan der Gesamtsiedlung von 1922, Stadt Archiv Bern

Die Weissensteinsiedlung ist als Beispiel einer Gartensiedlung der Nachkriegsjahre eine der bedeutendsten in der Schweiz. Die Wohnsiedlung als Gesamtanlage inkl. Gärten ist im Inventar der Denkmalpflege und im Garteninventar der Stadt Bern mit der Beurteilung „schützenswert« in der höchsten Schutzkategorie eingestuft. Damit steht die EBG Bern in der Verantwortung, den ursprünglichen Charakter der Siedlung zu bewahren. Wie können also die Bedürfnisse der BewohnerInnen in einer modernen Stadt in Einklang mit den denkmalpflegerischen Ansprüchen gebracht werden? Das vorliegende Handbuch dient der Geschäftsstelle der EBG Bern sowie den GenossenschaftlerInnen nicht nur als Unterstützung zur Entwicklung von Gestaltungsansätzen in ihren Gärten, sondern es soll auch als Aufruf verstanden werden, zum denkmalpflegerisch wertvollen Aussenraum und der Bausubstanz Sorge zu tragen.

Wenn das vorliegende Handbuch als Beratungsinstrument funktionieren soll, muss zuerst ein Grundverständnis für die historisch wertvollen Elemente der Gartensiedlung Weissenstein geschaffen werden. Die folgenden Aussagen sind anhand von Bestandsaufnahmen, Literatur- und Planrecherchen sowie Gesprächen mit unterschiedlichen Fachstellen entstanden. Sie zielen darauf ab, das ursprüngliche Gartenkonzept strukturiert zu vermitteln und darzustellen.

## Der Siedlungsgarten um 1923

Der sachliche und repetitive Gestaltungsansatz der Gartensiedlung setzt die Idee einer demokratischen und gleichberechtigten Wohngemeinschaft ästhetisch um. Diese Vorstellung kommt in der Gestaltung und Ausstattung der Privatgärten zum Ausdruck: Das orthogonale Grundraster der Flächen, Linien und Sichtachsen ist unverkennbar pragmatisch und von einer verständlichen und einfach zugänglichen Ästhetik getragen. In diesem Sinne sind auch interne und externe Grenzzäune, Mauern, Wege und Plätze ausgeführt. In der Materialwahl der einzelnen Elemente ist diese Mentalität auch zu erkennen.

Typisches Gestaltungsmerkmal in der Siedlung ist die Spiegelung jeweils zweier benachbarter Gärten entlang der Parzellengrenzen. Dieser Ansatz ist mit der Architektur der Hausfassaden kohärent.

Die Gärten der Siedlung sind alle in gleichem Sinne gestaltet.

Zu den Elementen des meist schmalen rechteckigen Gartens gehören ein bekiester Sitzplatz am Haus, ein geradliniger Stichweg zum Gartenausgang, eine den Gartengrenzen folgende Rabatte sowie eine Rasenfläche bzw. Pflanzbeete im Zentrum des Gartens.

In der Siedlung sind Baumreihen ein markantes, städtebaulich prägendes Gestaltungselement.

Obstbäume, entlang der Parzellengrenzen gepflanzt, betonen das Strassenraster der Siedlung.

Baumreihen fassen dabei bestimmte Gruppen von Grundstücken als Einheiten zusammen. Diese Einheiten werden durch übergeordnete Strassen voneinander getrennt. Weitere Bäume in den Gärten sind die Ausnahme.

Ein weiteres Element, welches die gesamte Siedlung materiell und gestalterisch zusammenbindet, ist die einheitliche Bauweise der Garteneinfriedungen entlang der Strassen. Diese besteht aus einer Betonsockelmauer mit Postamenten, auf welcher ein 1m hoher Holzstaketenzaun aufgesetzt ist.

Dabei nimmt die Sockelmauer die jeweilige Höhendifferenz zwischen Trottoir und Gartenniveau innerhalb der Parzelle auf.

Die Zäune zwischen den einzelnen Gärten sind sehr zurückhaltend und transparent gestaltet. Sie bestehen aus vierkantigen, grauen Betonpfosten mit drei parallel verlaufenden Stahldrähten.

Entlang der Gartengrenzen und Einfriedungen sind Rabatten angelegt. Neben nutz- und essbaren Pflanzen sind hier typische Ziersträucher und Stauden aus der Pionierzeit der Gartensiedlungen zu finden.

Die durchgehenden Pflanzrabatten wirken direkt auf den öffentlichen Aussenraum und stellen zusammen mit den Obstbaumreihen und der einheitlichen Einfriedung ein verbindendes Gestaltungselement der Siedlung dar.

Die Mitte des Gartens stellt den disponiblen, individuellen Teil dar. Hier sind Pflanzbeete oder eine Rasenfläche angelegt.

Terrainunterschiede werden durch niedrige Betonmauern mit verputzter oder abgeriebener Oberfläche aufgenommen.

An den Hausfassaden oder entlang der internen Gartengrenzen finden sich Spaliere oder Rankgerüste.

Verwendete Materialien für befestigte Wege und den Sitzplatz am Haus sind vor allem loser Kies oder Beton mit Abschlüssen aus Betonstellriemen.

Die daraus resultierenden gartendenkmalpflegerischen Grundsätze lauten:

- Alle baulichen Eingriffe in den Gärten haben sich an diesem Original zu orientieren.
- Originale Bauteile dürfen nicht abgebrochen werden.
- Die originale Grundstruktur muss erhalten und erkennbar bleiben.

- Aus Sicht der Denkmalpflege ist grundsätzlich nur der zentrale Gartenbereich für individuelle Gestaltungswünsche verfügbar. Dies bedeutet, dass die ursprünglichen Randbepflanzungen entlang der Parzellengrenzen beibehalten oder wiederhergestellt werden sollten.
- Die Anpassung der Materialisierung (Wege, Plätze) soll sich am Original orientieren und eine Verwendung der ursprünglichen Materialien anstreben.
- Die Bepflanzung mit Sträuchern sollte grundsätzlich zurückhaltend erfolgen, da allzu wuchtige Strauchpflanzungen das Erscheinungsbild bzw. den Charakter der Siedlung verändern. Die Stämme der Obstbäume entlang der Strassen sollten deutlich sichtbar bleiben.
- Fehlende Obstbäume sollten nachgepflanzt werden.
- Zur Pflanzenverwendung kann die Liste typischer Pflanzen um 1915 bis 1925 eine Anregung bieten (siehe Anhang).
- Grundsätzlich sind die originalen Geländemodellierungen beizubehalten.

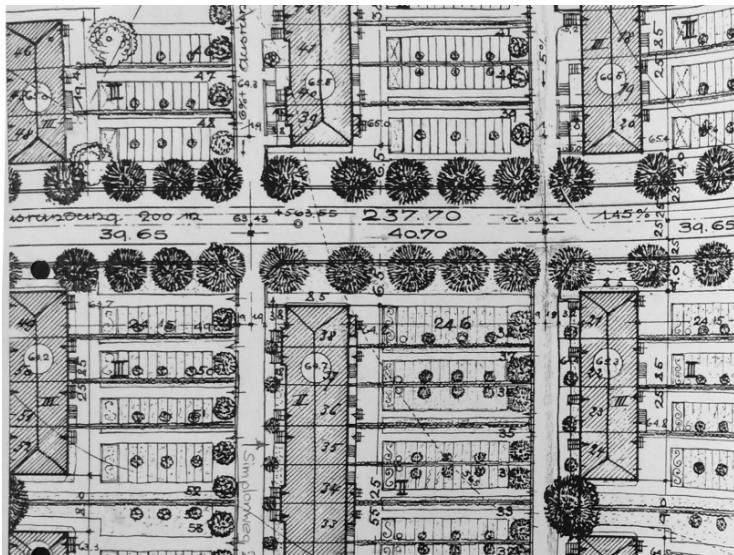


Abbildung 4: Historischer Plan, Ausschnitt, 1919, Stadt Archiv Bern



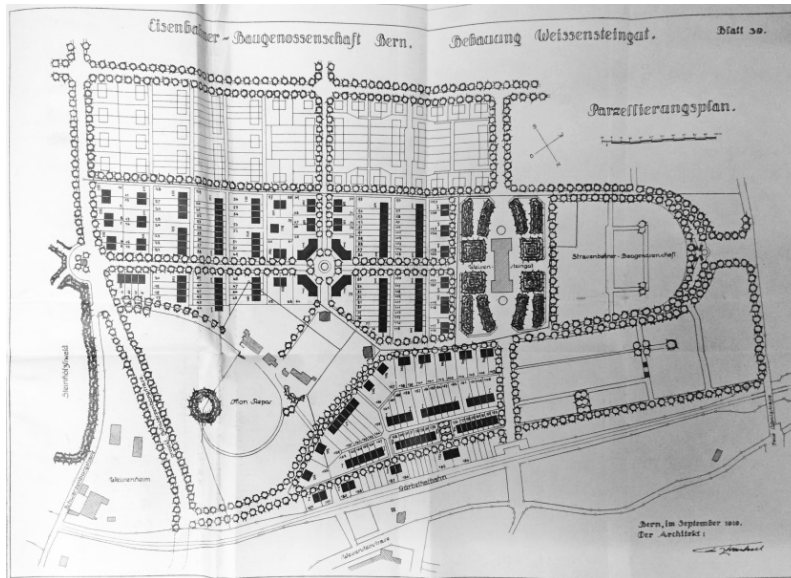


Abbildung 5: Parzellierungsplan, Franz Trachsel, 1919, aus dem Archiv der EBG Bern. 19.01.2015

## 3 Allgemeine Gestaltungsprinzipien

### 3.1 Feldnotizen/Bestandsanalyse

Die heutigen Anforderungen an einen privaten Garten unterscheiden sich deutlich von denen der Anfangszeit der Siedlung. Der primäre Zweck der Versorgung der Familie mit Obst und Gemüse in den Nachkriegsjahren ist dem Wunsch nach Erholung, Aufenthalt, Spiel und einem ästhetisch ansprechenden «grünen Wohnzimmer» gewichen. In der schätzenswerten Weissensteinsiedlung besteht die Herausforderung darin, die Gärten zeitgemäss nutzen zu können, ohne jedoch durch bauliche Eingriffe und Möblierung die primären, typischen Gartenelemente und -strukturen zu zerstören, zu verstellen oder zu dominieren. Eine ruhige, schlichte Materialisierung sowie das Erkennbarbleiben der gestalterischen Grundstrukturen, welche die gesamte Siedlung als Einheit charakterisieren, sind hierfür entscheidend.

In mehreren Gärten der Siedlung sind im Zuge von Umgestaltungen unterschiedliche Gartenstile eingeführt worden, welche teilweise stark vom ursprünglichen Charakter der Gärten abweichen. Der Naturgartenstil mit geschwungenen Wegen, wenig versiegelten Flächen und einer hohen Anzahl an einheimischen Sträuchern ist in einigen Gärten zu sehen. Der Landhausgartenstil mit einer grossen Variation an Ornamenten hebt sich deutlich von der Einfachheit der ursprünglichen Gestaltung ab. Kiesgärten bilden durch ihr karges und exotisches Erscheinungsbild oft einen starken Kontrast zu den benachbarten Gärten. Ferner wurde in vielen Vorgärten durch den Raumbedarf für Zweiräder der Grünstreifen zwischen der befestigten Fläche und der Strasse entfernt und durch Pflanztröge oder Töpfe ersetzt. Dies lässt den Vorgarten oftmals als reinen Pflanztopfgarten erscheinen.

Ein typisches Gestaltungsmerkmal der Gartensiedlung ist der stets klare und geradlinige Sichtbezug vom Gartentor auf den hinteren oder vorderen Eingang. In vielen Gärten ist heute dieser Blickbezug durch üppige Vegetation oder Ausstattungen nicht mehr erkennbar. Der lineare Weg zum Hintereingang wurde vielerorts entfernt und durch geschwungene Formen ersetzt.

Ein Grünstreifen, welcher nur durch den Garteneingang mit Tor unterbrochen wird, rahmt typischerweise die Vorgärten ein. Der Bedarf an befestigten Flächen im Vorgarten hat öfters zur Aufhebung der Grünstreifen geführt. In den hinteren Gartenbereichen sind grenzbegleitende Rabatten typisch. An der Dietlerstrasse und am Trachselweg sind die Grünstreifen noch in vollem Umfang vorhanden. Jedoch ist heute auch dieses Element in einigen Gärten nicht mehr anzutreffen.



Abbildung 6: Vorgärten mit durchgehend erhaltenem Grünstreifen entlang des Zaunes, W+B 2017

Ein weiteres typisches Gestaltungsmerkmal in den Gärten der Siedlung ist die Spiegelung jeweils zweier benachbarter Gärten entlang der Parzellengrenzen. Dieser Ansatz ist mit der Architektur kohärent.

Gestaltungs-  
linien

In der Kirchbergerstrasse verläuft eine markante Gestaltungslinie mit ca. 3m Abstand parallel zur Fassade auf der strassenabgewandten Gartenseite. Entlang dieser Linie verlaufen die Terrassenabschlüsse. Um ein ursprüngliches Bild der Siedlung zu erhalten, ist diese Linie sehr wichtig für die proportionale Auswägung zwischen den Grün- und Hartflächen im Garten. In den restlichen Gärten der Siedlung trennt die gleiche Gestaltungslinie die befestigte Terrasse von den grünen Flächen.

Gemein-  
schaftsgärten

In der Siedlung sind nicht nur Privatgärten vorhanden, sondern auch grössere Gemeinschaftsgärten sowie Pflanzbeetparzellen. Sie werden unterschiedlich genutzt und weichen in der Geometrie markant voneinander ab. Die Pflanzbeetparzellen an der Bridelstrasse sind lang und eher schmal, wobei die Gemeinschaftsgärten am Hauensteinweg und Rohrweg eher rechteckig sind.

Dort sind Geometrie und ursprüngliche Gestaltungselemente gut erhalten. Der klare und einfache Gestaltungsstil der Versorgungsgärten der 1920er Jahre ist noch deutlich abzulesen. Weitere Gemeinschaftsgärten sind am Martiweg und rund um das Weissensteingut vorzufinden. Diese zeichnen sich durch grössere, zusammenhängende Rasenflächen aus. Diese Gemeinschaftsgärten weichen von der Gesamterscheinung der Siedlung ab.

### 3.2 Leitfaden zur Gartengestaltung

Geometrie der  
Gärten

Die Weissensteinsiedlung ist mit ihrem Genossenschaftsbaustil der 1920er Jahre einzigartig in Bern und von hoher Bedeutung in der schweizerischen Baugeschichte. Damit die Siedlung als eine Repräsentantin dieses Baustils erhalten werden kann, ist es wichtig, das ursprüngliche Erscheinungsbild der Gärten in Geometrie und Materialisierung zu bewahren. Diese Merkmale sind im Kapitel «2 Gartendenkmalpflegerische Zielsetzung» beschrieben.

Die Geometrie der Gärten ist in ihrer ursprünglichen konzeptionellen Erscheinungsform zu bewahren. Das klare und schlichte Prinzip der Genossenschaftsbauweise kommt in den folgenden Skizzen zur Geltung.

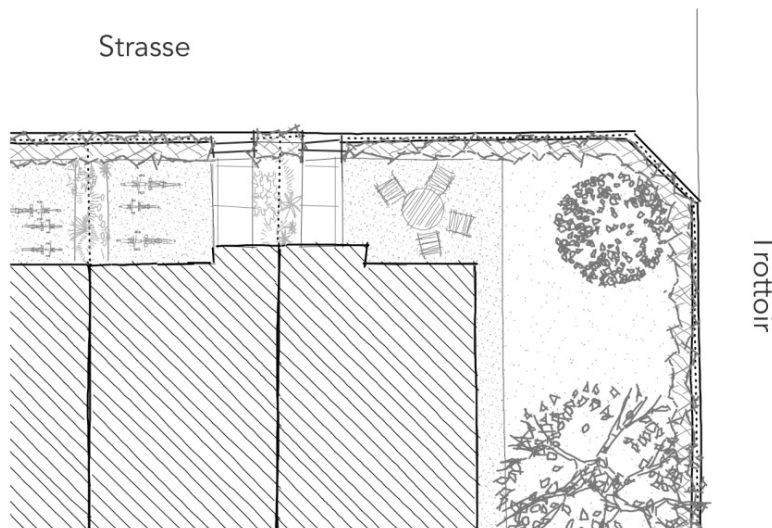


Abbildung 7: Gespiegelte Eingangssituationen und Grünstreifen entlang der Gartengrenzen, W+B 2017

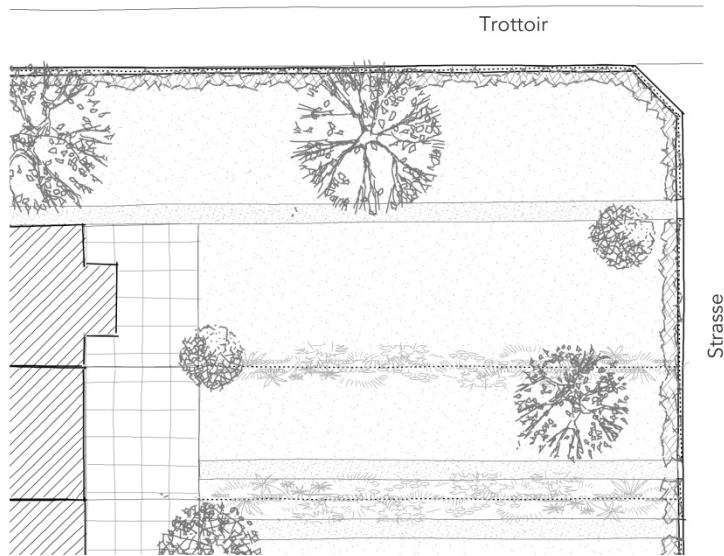


Abbildung 8: Lineare Zugangswege vom Gartentor zum Sitzplatz bzw. zur Haustüre, W+B 2017

Sichtachsen

Eine direkte Sichtachse vom Gartentor über den Gartenweg auf die Hinter- oder Vordertür ist sehr typisch und ein wichtiges Merkmal der Weissensteinsiedlung. Diese Sichtachsen sind zu bewahren.



Abbildung 9: Lineare Zugangswege vom Gartentor zum Spielplatz / Haustüre, W+B 2017

Pflanzflächen

Die Rabatten und Grünstreifen entlang der Gartengrenzen sind zu erhalten. Dabei genießen die Grünstreifen entlang der öffentlichen Wege Priorität und dürfen weder im Vorgarten noch im hinteren Garten fehlen. Sie wirken direkt auf den öffentlichen Aussenraum und stellen zusammen mit den Obstbaumreihen und der einheitlichen Einfriedung, bestehend aus Sockelmauer und Holzzaun, ein primäres Gestaltungselement der Siedlung dar.



Abbildung 10: Zusammenhängend erhaltener Pflanzstreifen entlang der Vorgartengrenze zur Strasse, W+B 2017

Auf die Gestaltung der Rabatten wird in den Kapiteln «8 Vegetation» und «6 Bauweise und -materialien» näher eingegangen. Befinden sich die oben erwähnten Rabatten in einer Hangsituation, ist der Umgang damit im Kapitel «4 Geländemodellierung» nachzuschlagen. Es dürfen keine geschlossenen Pflanzungen, Hecken, Spaliere und Rankgerüste entlang der internen Gartengrenzen angelegt werden, um deren Transparenz zu bewahren. Das Kapitel «5 Einfriedungen» geht näher auf das Thema ein.



Abbildung 11: Hohe Transparenz zwischen den Gärten, W+B 2017

Die Grün- und Hartflächen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen - dies nicht nur aufgrund gestalterischer Ansprüche, sondern auch wegen ökologischer Gesichtspunkte, wie im Kapitel «9 Ökologische Strukturen» erläutert wird.

Der vollversiegelte Anteil der gefestigten Flächen ist prinzipiell möglichst gering zu halten. Ort betonflächen, Verbundstein- und Plattenbeläge gelten als versiegelte Flächen. Als nicht vollversiegelt gelten Rundkiesflächen oder wassergebundene Beläge. Der durchschnittliche Anteil befestigter Belagsfläche bzw. «Graufläche» pro Privatgarten liegt zurzeit bei 35%. Hierzu wurden beispielhaft zehn Gärten unterschiedlicher Exposition beurteilt. Das ergibt ein ungefähres Verhältnis von 1/3 Grau- zu 2/3 Grünanteil pro Garten. Ein «grauer» Anteil grösser als 1/3 (exkl. Haus) wird in der Regel nicht bewilligt.

Verhältnis  
Grau zu Grün

## 4 Geländemodellierung

### 4.1 Feldnotizen/Bestandsanalyse

Durch die Lage der Weissensteinsiedlung am Hang sind in einigen Strassenzügen die Gärten durch markante topographische Absätze gekennzeichnet. Starke Höhendifferenzen sind vor allem im Rohrweg, in der Kirchbergerstrasse sowie Bridel- und Dietlerstrasse anzutreffen. Die Sockelmauern entlang der Strassen variieren stark und nehmen Höhen zwischen ca. 40cm und 150cm zur Gartenebene auf. Die Höhenunterschiede zwischen Gehsteig und Hauseingang werden mittels Treppen überwunden.

Höhen-  
unterschiede



Abbildung 12: Erhöhte Gartensituation mit Sockelmauer und Zugangstreppe, W+B 2017

Das Bestreben, die relativ kleinen Privatgärten in der Horizontale zu erweitern und somit die abschliessenden Betonmauern überhöhen zu müssen, ist in der ganzen Siedlung anzutreffen.

Überhöhung  
der Mauern

Vielfach werden die umgebenden Sockelmauern mit Winkelementen oder Stellriemen überhöht, um z.B. einen vorhandenen Vorplatz oder eine ebene Rasenfläche erweitern zu können. Dabei sind die konstruktiven Überhöhungen meistens unmittelbar hinter dem Grenzzaun eingebaut, was aus ästhetischen Gründen bedenklich ist.



Abbildung 13: Unerwünschte, sichtbare Gartenerhöhung, mit Betonstellriemen abgestützt, W+B 2017

Gelungener sind Beispiele, in denen ein Zwischenpodest eingebaut wurde oder die Höhendifferenz mittels einer bepflanzten Böschung überwunden wird.

Erfolgsbeispiele  
aus der Siedlung

Dort, wo keine grossen Höhendifferenzen überwunden werden müssen, ist die Terrainmodellierung bzw. Terrassierung überwiegend weich und fliegend gestaltet worden.

Die Hausreihe der Kirchbergerstrasse liegt in einer steilen Böschung. Somit sind grössere Höhengsprünge oder steile Böschungen im Garten unvermeidbar. Bis zu vier Terrassen à 1m Höhe sind in den hinteren Gartenbereichen ersichtlich. Die notwendigen Treppenläufe beginnen meist bündig mit dem Mauerfuss.

Am häufigsten sind Ortbetonmauern vorzufinden. Teilweise werden die Höhengsprünge jedoch auch mittels Natursteinmauern oder Eisenbahnschwellen überwunden.

Die Mehrfamilienhäuser an der Kirchbergerstrasse haben einen um ca. 50cm-80cm versenkten Vordereingang. Dadurch entstehen Böschungen zwischen Trottoir und Sitzplatz. Zusätzlich wird der hintere Garten über eine Treppenanlage erreicht, wobei der Hauptteil des Gartens eben ausgebildet ist.



Abbildung 14: Markanter Höhengsprung in den Hintergärten an der Kirchbergstrasse, W+B 2017

## 4.2 Leitfaden zur Gartengestaltung

Prinzipiell ist die ursprüngliche Topografie der Gärten zu erhalten. Für Veränderungen der Geländemodellierung ist bei der Geschäftsstelle der EBG ein Gesuch zu stellen. Die Geländemodellierung ist weich und vermittelnd zu gestalten. Fließende und selbstverständliche Übergänge sind anzustreben. Die Geländemodellierung dient vorrangig der Funktionalität des Aussenraumes. Dabei ist der historische Ansatz nicht aus den Augen zu verlieren und somit sollten die unten folgenden Grundsätze für Terrainmodellierungen beachtet werden.

In den folgenden Empfehlungen wird ein baulicher Höhengversatz dann als Mauer klassifiziert, wenn die Sichthöhe mehr als 20cm beträgt.

### 4.2.1 Böschungen & Terrainmodellierungen

Das Böschungsverhältnis von 1:2 bzw. 50% Steigung oder  $26.5^\circ$  gilt es nicht zu überschreiten.

Verträgliche  
Terrain-  
gestaltung

Pro Garten kann bei Bedarf eine zusätzliche Fläche von 10m<sup>2</sup> geebnet bzw. terrassiert werden. Für die Überwindung der entstehenden Höhengsprünge gibt es zwei mögliche Varianten: Durch eine Böschung mit dem genannten Böschungsverhältnis oder durch eine Mauer.

Kleinere Erdmodellierungen wie Gruben, Mulden, Hügel oder kürzere Gräben bis zu einer Tiefe oder Höhe von 50cm können ohne Baugesuch realisiert werden.

### 4.2.2 Mauern und Treppen

Mauern und Höhengversätze sind linear und nicht höher und breiter als notwendig auszubilden.

Stützmauern, welche einen bestehenden Höhenversatz abfangen, dürfen eine Sichthöhe von 100 cm nicht überschreiten.

Neue Mauern mit einer Sichthöhe von über 70cm dürfen in jedem Fall nur in Ortsbeton mit aufgerauhter Oberfläche, z.B. abgerieben, gestrahlt oder verputzt, erstellt werden.

Grosse  
Höhensprünge

Neue Mauern mit einer Sichthöhe bis zu 70cm dürfen in Ortbeton, in Trockensteinmauerwerk oder mittels Winkелеlementen ausgebildet werden. Die genaue Materialisierung ist im Kapitel «6 Bauweise & -materialien» erläutert.

Die Möglichkeit, bestehende Mauern aufzuheben bzw. ersatzlos abzurechen, kann geprüft werden. Bei der Aufhebung von Mauern müssen die oben genannten Böschungsverhältnisse eingehalten werden.

Treppenläufe sind in die Mauerlinie eingerückt - nicht vorgesetzt - zu platzieren.

Originalbauteile dürfen nicht entfernt werden.

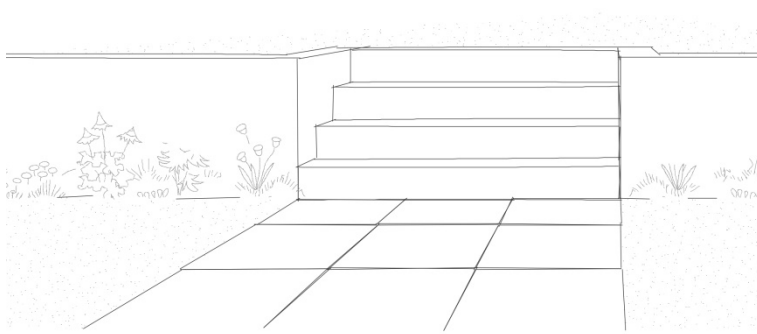


Abbildung 15: Gewünschter, in den Mauerverlauf eingerückter Treppenlauf, W+B 2017

#### 4.2.3 Kleine Höhengsprünge

Stellriemen als Einfassungen oder Randabschlüsse können bei Bedarf bis zu 20cm Höhe aufnehmen, um z.B. ein Böschungsverhältnis von 1:2 einhalten zu können.

Ein Höhenversatz, der zum Zweck der Ausebnung der Gartenfläche neu erstellt werden soll, muss mindestens so weit von dem extern umfassenden Holzzaun entfernt eingebaut werden, wie die tatsächliche Erhöhung beträgt; mindestens aber 1m. Ausnahmegesuche sind der EBG nachvollziehbar zu begründen.

Sanfte Gelände-  
modellierung



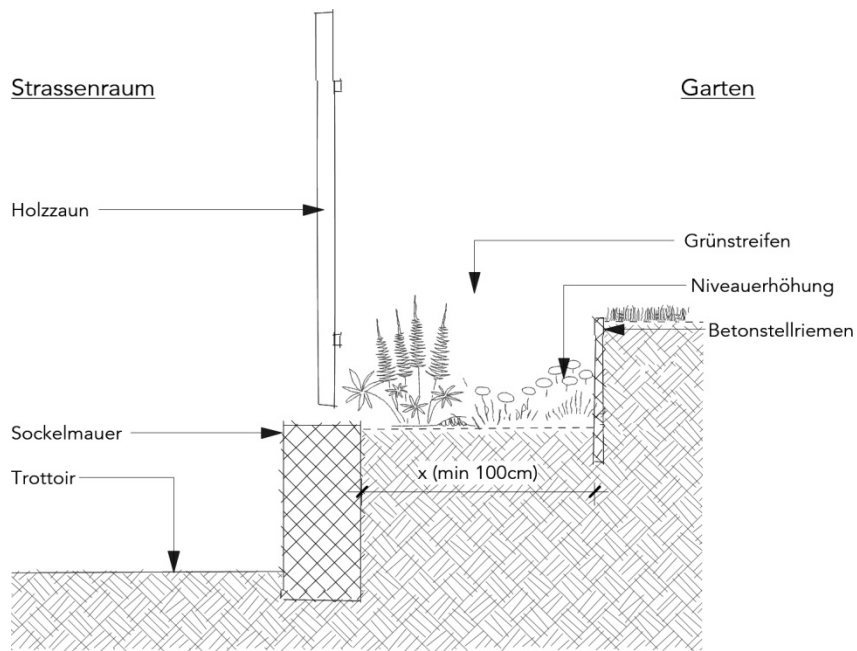


Abbildung 16: Grenznahe Terrainerhöhungen müssen durch eine geeignete Bepflanzung kaschiert werden, W+B 2017

## 5 Einfriedungen

### 5.1 Feldnotizen/Bestandsanalyse

Die Gärten der Siedlung Weissenstein haben zwei unterschiedliche Zauntypen.

Klare äussere  
Übergänge

Die externen Zäune entlang der Parzellengrenzen sind als Holzlattenzaun mit braunen, halbrunden Latten ausgebildet. Die Zaunfelder stehen auf einer umlaufenden Betonsockelmauer. Der externe Zaun stellt die Grenze zwischen privaten Gärten und öffentlichem Strassenraum dar.



Abbildung 17: Externe Garteneinfriedung, W+B 2017

Freistehende Betonmauern entlang der Parzellengrenzen sind kaum in der Siedlung aufzufinden. Einzig an der Bridelstrasse steigt die Mauer höher als der vorhandene Höhengsprung.

fließende  
interne  
Übergänge

Die internen Zäune sind sehr zurückhaltend und transparent gestaltet. Sie bestehen aus vierkantigen, grauen Betonpfosten mit drei parallel verlaufenden Stahldrähten. Sie dienen primär der Parzellierung der einzelnen Privatgärten und haben nicht Sichtschutz oder die Abschottung der Gärten zum Ziel. Eine optisch durchlaufende Grünfläche pro Gebäudezeile ist daher gut ablesbar und einem grosszügigen Erscheinungsbild der Gartenfläche sehr zuträglich. Diese Philosophie und dieses Erscheinungsbild sollen besonders geschützt werden.



Abbildung 18: Interne Gartengrenzen mit Drahtzäunen, W+B 2017

Sockelmauern als interne Grenzen sind dann anzutreffen, wenn leichte topografische Unterschiede zwischen den einzelnen Gärten bestehen, z.B. im Rickenweg, Trachselweg und den Gärten im Siedlungsweg.



Abbildung 19: Interne Gartengrenze mit Höhenversatz und Sockelmauer, W+B 2017

Grenzen als  
Chance

Öfter ist zu beobachten, dass die gebaute Grenze zwischen den Gärten aus unterschiedlichen Gründen ganz aufgelöst worden ist. Stellenweise sind nur die Drähte entfernt und nur die Pfosten belassen worden. Der einfache, räumliche Eingriff generiert einen grösseren gemeinschaftlichen Raum in den Gärten.

Private  
Aussenräume  
generieren

Das Ersetzen oder Erweitern der bestehenden internen Zäune durch Rankgerüste oder Spaliere ist in vielen Gärten anzutreffen. Stellenweise sind die originalen Drähte entfernt worden und gegen Maschendraht- oder Ursusgeflecht ausgetauscht worden. Erhöhungen der Zäune mit Metallröhren und gespannten Drähten für den Anbau bestimmter Obst- und Gemüsearten ist häufig anzutreffen.

In der ganzen Siedlung ist das Generieren von Sitzplätzen mit Sichtschutz ein klares Bedürfnis. Anhand von Hecken, Einzelstrauchpflanzungen, Sichtschutzwänden, Rankgerüsten oder sonstiger baulicher Massnahmen wird ein Bereich unmittelbar vor und/oder hinter dem Haus abgeschirmt und somit eine Zone der Privatheit geschaffen. Die Errichtung von Sichtschutzmassnahmen in der unteren Hälfte des hinteren Gartens kommt immer wieder vor. An ihnen ist zu erkennen, wo die Lieblingsplätze im Garten sind.

Durchlässige  
Aussenräume

## 5.2 Leitfaden zur Gartengestaltung

Damit die Siedlung als eine Repräsentantin ihrer Zeit erhalten werden kann, ist es wichtig, das ursprüngliche Erscheinungsbild der Gärten in Geometrie und Materialisierung zu bewahren. Diese Merkmale sind im Kapitel «2 Gartendenkmalpflegerische Zielsetzung» beschrieben.

Bei der Erstellung von neuen Einfriedungen und Sichtschutzmassnahmen plädiert das Handbuch an die Auflagen der Denkmalpflege, den offenen Charakter der Gärten zu bewahren. Abgrenzungen und Sichtschutzinstallationen zu NachbarInnen und dem öffentlichen Raum sind mit entsprechender Zurückhaltung zu planen.

Identitäts-  
stiftende Zäune

### 5.2.1 Zäune

Die originale Einfriedung ist zu belassen und zu erhalten. Bei Umbauarbeiten oder Beschädigung ist sie an der ursprünglichen Stelle und in ursprünglicher Ausführung wiederherzustellen.

Die internen Grenzzäune dürfen nicht entfernt werden, da sie ein wichtiges Merkmal der Gärten sind. Sie sollen stets von Pflanzrabatten begleitet werden.

Maschendraht- oder Ursus-Gitterzäune zu errichten oder an den bestehenden Pfosten anzubringen ist grundsätzlich untersagt.

### 5.2.2 Sichtschutz

Privatsphäre vs.  
Einsehbarkeit

Ein Sichtschutzelement soll der sachlichen und schlichten Bauweise der Weissensteinsiedlung entsprechen und darf nur entlang der Gartengrenzen angeordnet werden. Als Sichtschutz geltende Elemente sind: Leichte und transparente Metallgerüste – begrünt oder unbegrünt – oder Sichtschutzwände aus Holz. Grundsätzlich dürfen die Elemente die Höhe von 160cm und 250cm Länge nicht übersteigen. Als geeignetes Modell wird für die gesamte Siedlung das Modell «Trennwand - Kiefer» der Firma Holzland Tomwood AG (Höhe 160cm) oder ein gleichwertiges vorgegeben.

Ein vegetativer Sichtschutz ist unter dem Kapitel «8 Vegetation» beschrieben. Das Anbringen von Befestigungen und Montagehilfen (Schrauben, Dübel, Anker etc.) an der Fassade ist nicht zulässig. Sichtschutzelemente sollen vorrangig in Hausnähe oder am Ende des Gartens angebracht werden. Auf diese Weise bleibt die gewünschte Transparenz und Durchgängigkeit im zentralen Gartenbereich erhalten.

### 5.2.3 Spaliere

Gestaltung der  
internen  
Grenzen

Die internen Grenzzäune der Vorgärten dürfen baulich nicht überhöht werden. Die internen Grenzzäune im hinteren Gartenbereich dürfen nur dann überhöht werden, wenn die Konstruktion einer Begrünung mit Kletterpflanzen dient. Spaliere oder Rankgerüste dürfen eine maximale Länge von 2.5m und eine Höhe von 1.60m nicht überschreiten. Spaliere und Rankgerüste sollen vorrangig in Hausnähe oder am Ende des Gartens angeordnet werden. Eine Verankerung an der Fassade ist nicht gestattet. Spaliere sollen freistehend sein.

Die Konstruktion der Spaliere soll schlicht, geometrisch einfach und von orthogonalem Prinzip sein. Mögliche Materialien sind Holz und Metall.

Die folgende Skizze erläutert das konzeptionelle Vorgehen bei der Positionierung eines Sichtschutzelementes oder eines Rankgerüsts.

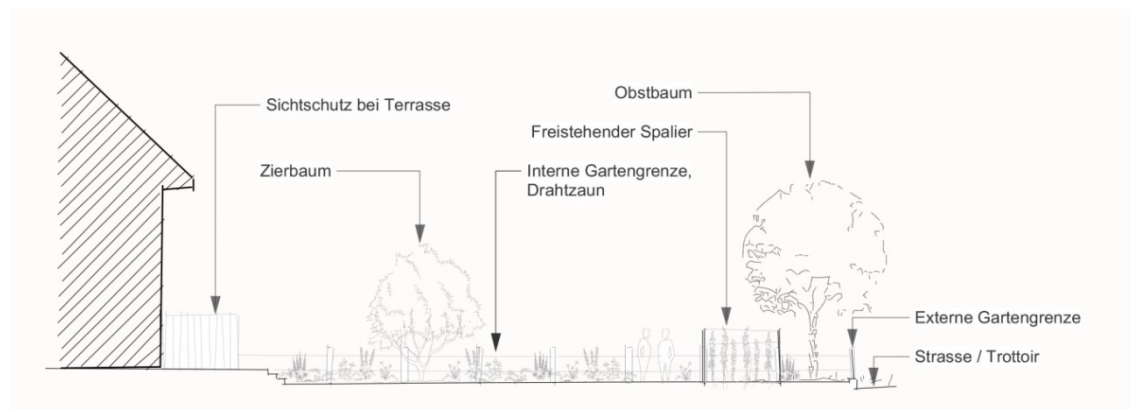


Abbildung 20: Längsansicht einer möglichen Anordnung von Gestaltungselementen, W+B 2017

### 5.2.4 Freistehende Mauern

Freistehende Mauern aus Natur- oder Kunststein sind in der Siedlung nicht zulässig.

## 6 Bauweise & -materialien

### 6.1 Feldnotizen/Bestandsanalyse

Bewahrung des  
siedlungs-  
typischen  
Baustils

Im Aussenraum besonders häufig vorkommende Baumaterialien und Bauweisen bewirken eine gestalterische Einheitlichkeit und zeugen von der Erstellung der Gärten als zusammenhängende Gartensiedlung.

Die schlichten und repetitiv verwendeten Belagsmaterialien, Randabschlüsse oder Einfriedungen tragen dazu bei, die Siedlung nicht nur in ihrer Architektur, sondern auch in ihren Aussenräumen als Gesamtensemble erscheinen zu lassen.

Historische oder für die Siedlung prägende Materialien sind Betonplatten, Stellriemen, lose Kiesbeläge sowie Ortbetonmauern und -treppen mit rauer Oberfläche. Diese Materialien besitzen eine Schlichtheit und Sachlichkeit, die den Geist der ursprünglichen Versorgergärten bis heute bewahren. Dementsprechend sollen diese erhalten und bei Bauvorhaben weiterhin prioritär verwendet werden.



Abbildung 21: Typische Belagsmaterialien für Wege und Plätze, W+B 2017

Charakter-  
verlust durch  
Heterogenität

Da viele Belagsflächen, Randabschlüsse, Mauern und weitere bauliche Elemente durch ihr Alter erneuerungsbedürftig sind, oder die Flächenaufteilung nicht den aktuellen Nutzungsbedürfnissen entspricht, werden von vielen MieterInnen Umgestaltungsmassnahmen gewünscht. Dadurch ist in der Siedlung Weissenstein neben historischen Elementen bereits eine heterogene Fülle an Baumaterialien vorzufinden.

Die grosse Variation an Belägen zeigt sich bei Sitzplätzen, Terrassen und Gartenwegen. Verbundsteine in unterschiedlichen Farben und Formen werden in einer Vielfalt an Mustern verlegt. Holz kommt als Terrassenbelag, Asphalt als Wegebefestigung vor. Für die Fassadenschutzstreifen werden mitunter farbige und auffällige Kiese oder Bollensteine verwendet. Bei Höhenversätzen findet man eine Vielzahl an Kunst- und Natursteinen in unterschiedlichsten Mauerwerksarten, Stahl, Betonpalisaden oder Böschungselemente vor.

## 6.2 Leitfaden zur Gartengestaltung

Damit die Siedlung als eine Repräsentantin ihrer Zeit erhalten werden kann, ist es wichtig, das ursprüngliche Erscheinungsbild der Gärten in Geometrie und Materialisierung zu bewahren. Diese Merkmale sind in Kapitel «2 Gartendenkmal-pflegerische Zielsetzung» beschrieben.

Eine zu grosse Heterogenität in der Gartengestaltung sowie ein unverhältnismässiges Hervortreten einzelner Gärten soll vermieden werden.

Baustilpalette

Dafür wird eine Auswahl an passenden, schlichten Materialien für die Gestaltungselemente Wege und Plätze, Mauern, Treppen und Randabschlüsse vorgeschlagen. Das Sortiment wird entsprechend klein gehalten, um die Materialheterogenität in der Siedlung zu reduzieren. Wird ein Material erwünscht, welches nicht auf den folgenden Seiten vorzufinden ist, wird es anhand des Gesuches von der Geschäftsstelle der EBG geprüft.

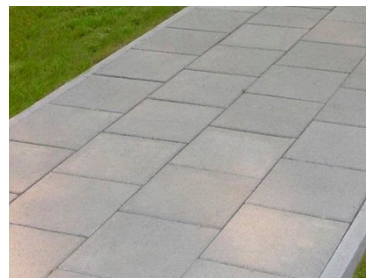
Die Materialisierung von Ausstattungselementen und Garteninfrastrukturen folgt im Kapitel «6 Bauweise & -materialien» unter dem Stichwort «Kleinbauten und Ausstattung».

### 6.2.1 Wege und Plätze

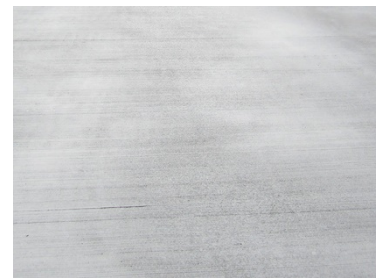
Die folgenden Baustoffe sind im Fall einer Neu- oder Umgestaltung des Gartens erwünscht:



Rund-/Flusskies aus der Region mit einer Korngrösse von 4/8mm bis 16/32mm



Graue Betonplatten, Mindestgrösse 40cmx40cm

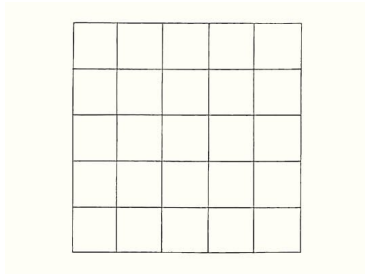


Ortbeton, grau, ohne Zusatzstoffe mit aufgerauhter Oberfläche

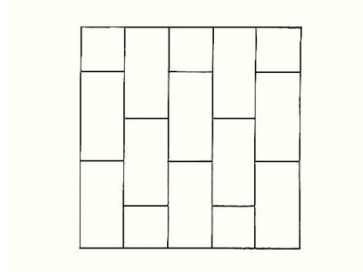


In den Gärten der Siedlung vorhandene, wiederverwendete Waschbetonplatten, Mindestgrösse 40cmx40cm

Die Verlegerichtung von quadratischen oder rechteckigen Platten ist parallel zu den Seitenkanten von Wegen und Plätzen auszuführen. Ein Verlegemuster mit Kreuzfuge bei Wege- und Platzflächen ist erlaubt, ebenso wie mit Versätzen.

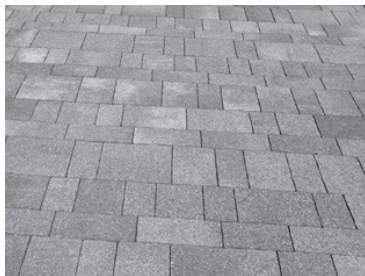


Kreuzfuge

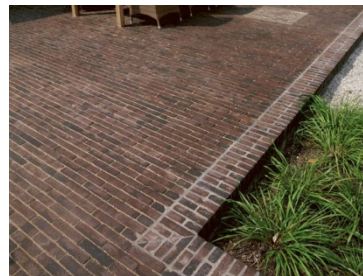


Fuge mit Versatz

Die folgenden Baustoffe sind untersagt, weil sie siedlungsuntypisch sind:



Betonverbundsteinformate kleiner als 40cmx40cm



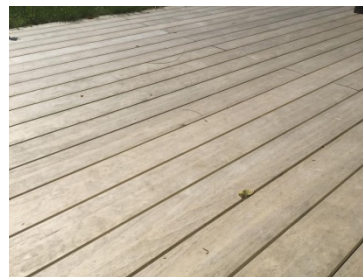
Backsteine



Festkiesbeläge/Saibro



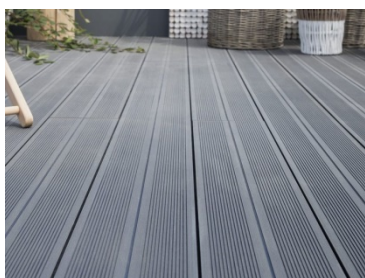
Asphalt



Holz



Natursteinplatten und Pflasterbeläge



Kunststoffbeläge



Eingefärbte Betonmaterialien



Kiese in bunten oder auffälligen Farben

### 6.2.2 Mauern

Die folgenden Baustoffe sind im Fall einer Neu- oder Umgestaltung des Gartens erwünscht:



Ortbeton, grau, ohne Zusatzstoffe mit aufgerauhter Oberfläche (verputzt, abgerieben, gestrahlt o.a.)

Im Einzelfall zu prüfen sind die folgenden Baustoffe:



Andere regionale Natursteinarten in der Bauweise «Trockensteinmauerwerk»



Berner Jurakalkstein oder Berner Sandstein mit einer Schichtstärke von maximal 20-40cm in der Bauweise «Trockensteinmauerwerk»



Winkelemente aus Beton, grau, scharfkantig und in möglichst langen Einzelementen von ca. 2m

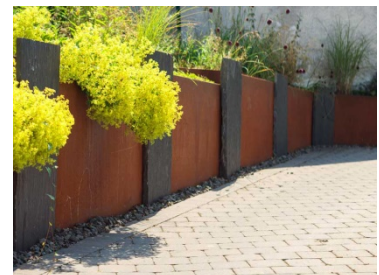
Die folgenden Baustoffe sind untersagt, weil sie siedlungsuntypisch sind:



Steinkörbe jeglicher Art



Beton- und Holzpalisaden



Metall





Holz



Eisenbahnschwellen



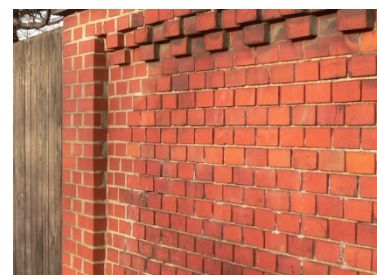
Betonmauersteine jeglicher Art



Kunststoffe jeglicher Art



Nichtregionale Natursteinarten oder  
vermörtelte Mauerbauweisen



Backsteine

Stützmauern aus Ortbeton sind scharfkantig und mit einer flachen Mauerkrone auszubilden und die Oberfläche abzuzulochern.

Bestehende Ortbetonmauern dürfen, falls diese saniert oder erhöht werden sollen, nur durch Ortbetonmauern ersetzt werden. Ihre ursprüngliche Höhe spielt hierfür keine Rolle. Die neue Betonoberfläche hat der ursprünglichen Oberfläche zu entsprechen.

Bestehende Stützmauern aus Eisenbahnschwellen, Holz, Betonpalisaden, Metall und sonstigen Materialien können je nach Sichthöhe durch Betonmauern oder Trockensteinmauern ersetzt werden.

Trockensteinmauerwerke müssen als echtes Trockensteinmauerwerk, d.h. ohne Beton, Mörtel und dergleichen erstellt werden.

### 6.2.3 Treppen

Die folgenden Baustoffe sind im Fall einer Neu- oder Umgestaltung des Gartens erwünscht:



Betonblockstufen, grau, ohne  
Zusatzstoffe, Oberfläche aufgeraut



Ortbeton, grau, ohne Zusatzstoffe,  
Oberfläche aufgeraut



Betonstellriemen, grau

Die folgenden Baustoffe sind im Einzelfall zu prüfen:



Blockstufen oder Stellriemen aus Plasselber Quarzsandstein



Blockstufen oder Stellriemen aus Berner Jurakalkstein oder Berner Sandstein



Andere regionale Natursteinarten als Blockstufen oder Stellriemen

Die folgenden Baustoffe sind untersagt, weil sie siedlungsuntypisch sind:



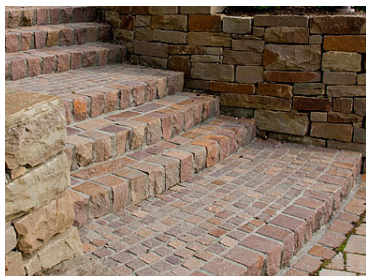
Holz



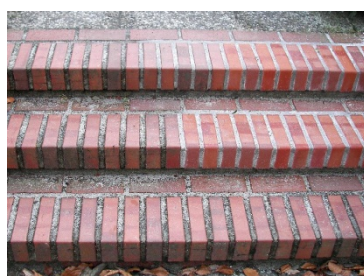
Eisenbahnschwellen



Stahl-/Metallkonstruktionen



Andere Natursteinarten



Backsteine

#### 6.2.4 Randabschlüsse

Die folgenden Baustoffe sind im Fall einer Neu- oder Umgestaltung des Gartens erwünscht:



Betonstellriemen, grau



Bodenbündig eingebaute Metallabschlüsse



Bodenbündig eingebaute Holzlatten

Die folgenden Baustoffe sind im Einzelfall zu prüfen:



Abschlüsse aus Natursteinpflaster,  
z.B. Guber

Die folgenden Baustoffe sind untersagt, weil sie siedlungsuntypisch sind:



Andere Natursteinarten



Eingefärbte Betonstellriemen und  
Abschlusssteine



Nicht bodenbündig eingebaute Stahl-,  
Holz- oder Kunststoffabschlüsse



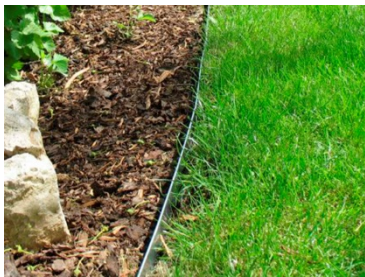
Bollensteine



Backstein



Pflaster- und Verbundsteine aus  
Beton



Bodenbündig eingebaute  
Rasenkanten in Kunststoff



Beton- Rasenabschlusssteine

### 6.2.5 Fassadenstreifen

Die folgenden Baustoffe sind im Fall einer Neu- oder Umgestaltung des Gartens erwünscht.

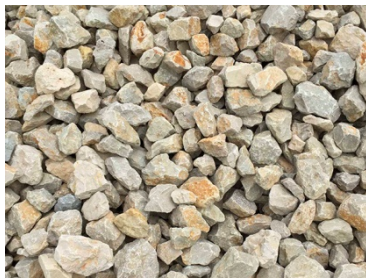


Regionale Rundkiese mit einer Korngrösse von 4-63mm, z.B. Aarekies



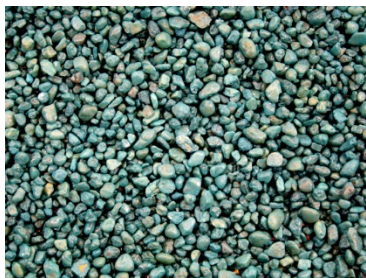
Regionale Splitte mit einer Korngrösse von 6-63mm Korngrösse, z.B. Steingrube Reutigen

Die folgenden Baustoffe sind im Einzelfall zu prüfen:

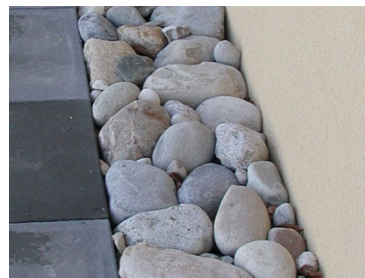


Recyclingkies

Die folgenden Baustoffe sind untersagt, weil sie siedlungsuntypisch sind:



Kiese in bunten Farben



Bollensteine

## 7 Kleinbauten und Ausstattung

### 7.1 Feldnotizen/Bestandsanalyse

Moderne  
Ansprüche vs.  
geschützte  
Bausubstanz

In der Gartengestaltung gehören neben Geländemodellierung und der Auswahl der passenden Bepflanzung auch die Installation von Infrastrukturen und das Möblieren zu den Anliegen der Gartennutzenden. Das Bedürfnis, den Garten als erweiterten Wohnraum zu benutzen und weniger als Versorgergarten – wie ursprünglich – ist ein zu lösender Konflikt zwischen Erhalt der alten Bausubstanz und den zeitgemässen Ansprüchen an den Aussenraum.

Nutzungsvielfalt  
der  
Aussenräume

Bei einem Spaziergang durch die Siedlung sind originale Garteninfrastrukturen wie Wäschegerüste und das Wasserloch zu entdecken. Jedoch sind die modernen Bedürfnisse an den Raum vor allem an den vorhandenen Ausstattungselementen gut erkennbar: Die hohe Vielfalt an Trampolinen, Planschbecken, Baumhäusern und diversen Spielgeräten wie Rutschen, Klettergerüsten und Schaukeln weist auf die Familienfreundlichkeit der Siedlung hin. Auch Grillplätze, Sitzmöbel und Gartenbeleuchtung prägen die Gärten. Grünabfuhrcontainer, Komposthaufen und Materialkisten sind die Arbeitsmittel der GärtnerInnen unter den BewohnerInnen. Die Fülle und Heterogenität der Ausstattungselemente in den Gärten ist gross. Dies kann im Extremfall zur «Überausstattung» der Gärten führen und somit zu einer Dominanz über die wichtigen Gartenstrukturen, welche der Weissensteinsiedlung ihren Wiedererkennungswert verleihen.

Neue  
Ausstattungs-  
elemente

Die Platzierung der Ausstattungselemente in den Gärten spielt eine wesentliche Rolle. Eine logische Anordnung der verschiedenen Ausstattungselemente hilft, diese verträglich in die Gartengestaltung zu integrieren. Indem Abstellflächen, Sitzplätze und Spielwiesen ausgewiesen werden, kann die zeitgenössische Instrumentalisierung des Raumes sanfter erfolgen. Eine klare Gartenstruktur wäre bei einer intensiven und differenzierten Nutzung des Raumes wünschenswert.

Alte  
Ausstattungs-  
elemente

Ferner ist die Nutzung der alten und originalen Infrastrukturen eine Thematik in der Gartengestaltung. Vielfach sind die Elemente gut in die Umgestaltungen integriert worden und haben noch ihre ursprüngliche Nutzung. Stellenweise ist eine Umnutzung der Wäscheleinen und Wasserlöcher anzutreffen. Hier und da hat die Stahlkonstruktion des Wäscheplatzes als Schaukelgerüst oder Pergola Wiederverwendung gefunden. Die alten Schöpflöcher sind vielfach zu Komposthaufen umgenutzt worden.

### 7.2 Leitfaden zur Gartengestaltung

Das Möblieren und Ausstatten des eigenen Gartens ist mit Sorge und Feingefühl gegenüber der gebauten Substanz und des zu schützenden Ortsbildes anzugehen. Dabei soll eine «Übermöblierung» und somit die Überdeckung der wichtigen Gartenstrukturen vermieden werden. Die Auswahl und Integration der erwünschten Elemente ist daher gut zu überlegen. Auch hier wird aus Sicht des Denkmalschutzes dafür plädiert, den offenen und nachbarschaftlichen Charakter der Gärten zu bewahren.

Jedes Ausstattungselement hat einen bestimmten Zweck und eine gewisse Lebensdauer, welche bei der Anschaffung und Positionierung des Elements berücksichtigt werden sollte.

#### 7.2.1 Velobedachungen

Ein Velounterstand soll der sachlichen und schlichten Bauweise der Weissensteinsiedlung entsprechen. Als Standardmodell für die gesamte Siedlung wird der Unterstand «BikeRoof» der Firma Velopa für 3-5 Fahrräder vorgegeben. (<https://www.velopa.ch/de/velounterstaende/bikerroof/>) Andere Modelle werden in der Regel nicht bewilligt.

Dem Gesuch an die Geschäftsstelle ist zwingend eine Planskizze mit dem gewünschten Standort des Unterstandes beizulegen. Prinzipiell sind die Unterstände beim Hauszugang im Vorgarten zu platzieren. In bestimmten Situationen kann ein anderer Standort geprüft werden. Pro Strassenzug wird eine möglichst grosse Einheitlichkeit in der Ausrichtung in den Vorgärten bzw. strassenabgewandten Gärten angestrebt.



Abbildung 22: Der zu verwendende Velounterstand Typ «BikeRoof» (Velopa), W+B 2017

### 7.2.2 Pergolen

Die Grundrissfläche einer Pergola darf 10m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Quadratische Grundrissformen sind möglich. Die maximal erlaubte Höhe beträgt 2.50m.

Materialisierung und Farbgebung müssen für die gesamte Siedlung einheitlich sein:

Eine Konstruktion aus verzinktem Stahl und eine maximal zweiseitige Drahtseilbespannung als Pflanzenkletterhilfe sind erlaubt. Als Vorgabe dient die bereits bestehende Pergola beim EFH Simplonweg 21. Diese wurde in Zusammenarbeit und Absprache mit der Denkmalpflege der Stadt Bern als Prototyp für die Weissensteinsiedlung geplant und erstellt.



Abbildung 23: Pergola am Simplonweg 21, W+B 2017

### 7.2.3 Spaliere an Fassaden

Die Hausfassaden stellen in einem Selbstversorgergarten wichtige Flächen für den Obstanbau dar. Spaliere entsprechen daher dem Geist der ursprünglichen Weissensteinsiedlung der Zwanzigerjahre.

Spalier für Obst oder Rosen und deren Montage müssen zwingend in Absprache mit der EBG installiert werden. Die Elemente können je nach Bedürfnis der jeweiligen Pflanze aus Stahldrähten oder schlichten Holzlatten bestehen.

Dabei wird die Maximalhöhe der Kletterhilfe auf 5m und die maximale Breite auf 3m festgelegt.



Abbildung 24: Mögliche Spalierkonstruktion aus Drahtseilen, W+B 2017

Auf die Auswahl geeigneter Pflanzen für ein Spalier wird im Kapitel «8 Vegetation» unter dem Stichwort «Obstspalier und Fassadenbegrünung» näher eingegangen.

#### 7.2.4 Handläufe und Geländer bei den Hauszugängen

Handläufe sind als feiner Vollstahl oder Flachstahl und aus nichtrostendem Metall anzufertigen. Die Metalloberfläche kann feuerverzinkt belassen oder in einem Grauton pulverbeschichtet oder lackiert werden. Stark glänzende Oberflächen sind zu vermeiden.

#### 7.2.5 Spielgeräte

Ein Übermass an Spielgeräten im Garten ist zu vermeiden. Zwingend ist zu beachten, dass die Lagerung der Bestandteile bei längerer Nutzungspause nicht im Garten erfolgt. Treten beim Entfernen der Spielgeräte Schäden am Terrain auf, sind diese durch die MieterInnen zu beheben.

#### 7.2.6 Planschbecken

Whirlpools, Hotpots und Badepools sind nicht gestattet. Hingegen sind Planschbecken, welche in ihrer Dimension gartenverträglich sind, in den Sommermonaten willkommen. Als gartenverträglich gelten Becken, welche eine Höhe von 50cm und eine Grundfläche von 10m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die wichtigen Gartenstrukturen dürfen nicht weichen müssen, um eine Aufstellfläche zu generieren. Des Weiteren darf die Lagerung der Bestandteile bei längerer Nutzungspause (Herbst bis Frühjahr) nicht im Garten erfolgen. Treten beim Entfernen eines Beckens Schäden am Terrain auf, sind diese durch die MieterInnen zu beheben.

#### 7.2.7 Fixe Wäschegerüste

Vor allem in den Sommermonaten trägt das Aufstellen und Verwenden der Wäscheleinen massgeblich zum Siedlungsbild bei. Die Nutzung der vorhandenen Wäschegerüste wird sehr begrüsst. Prinzipiell müssen neue, festinstallierte Wäschegerüste bezüglich Materialität und Dimension mit der EBG entwickelt werden, wobei der historische bzw. siedlungstypische Bestand als Orientierung dienen soll.



Abbildung 25: Bestehendes, siedlungstypisches Wäschegerüst, W+B 2017

#### 7.2.8 Materialkisten und Lagerflächen für Gartengeräte

Bei Einfamilienhäusern ist pro Garten eine Geräte- und Materialkiste für das Verstauen von Gartenmaterialien gestattet. Die maximalen Masse betragen 2.0x0.7x0.7m (LxBxH).

Zusätzlich ist pro Garten ein ungedeckter Lagerplatz für Gartengeräte wie Grill, Rasenmäher und dergleichen gestattet. Die Fläche ist mit einem durchlässigen Belag zu versehen und darf eine Grösse von 4m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Nach Möglichkeit sollte die Fläche nicht direkt an der Fassade anschliessen, sondern sich am Ende des Gartens befinden. Eine Absprache mit den unmittelbaren NachbarInnen ist empfohlen.



Abbildung 26: Mögliche Lösung für einen Grüncontainer-Stellplatz, W+B 2017

#### 7.2.9 Kompostanlagen und Grüncontainer

Grundsätzlich wird die Umsetzung von Grünabfällen zu Kompost begrüsst. Der Unterhalt von Kompostanlagen verlangt besondere Sorgfalt, optisch und wegen des Geruchs. Am besten spricht man mit den unmittelbaren NachbarInnen über den Standort. Faules Obst und ausdauerndes Unkraut übergibt man der Grünabfuhr. Im Garten darf kein Abfall verbrannt werden. Ein persönlicher Grünabfuhrcontainer ist bis zu einer Dimension von 240l gestattet.



#### 7.2.10 Kunstwerke

Das Aufstellen von Kunstobjekten im Garten ist gestattet. Hier ist das Mass an Verträglichkeit sorgfältig abzuschätzen und bei grösseren Objekten allenfalls mit der Nachbarschaft das Gespräch zu suchen.

#### 7.2.11 Gartenbeleuchtung

Fest installierte Leuchten auf der eingangsabgewandten Gartenseite werden nicht bewilligt. Mobile Beleuchtungen wie Solar-Spots, Lichterketten, Fackeln, Laternen und dergleichen sind für einen temporären Gebrauch bzw. spezielle Anlässe zugelassen.

#### 7.2.12 Sonnenschirme und -segel

Sofern die Anzahl mobile Sonnenschirme und -segel nicht mehr als 5 Stück pro Garten überschreitet und die elementaren Gartenstrukturen nicht verdecken, dürfen diese grundsätzlich ohne Einwilligung aufgestellt und benutzt werden. Die Lagerung der Möbelstücke bei längerer Nichtbenutzung darf nicht im Garten erfolgen. Fixinstallationen müssen im Vorhinein von der Geschäftsstelle der EBG geprüft werden. Treten beim Entfernen der Konstruktion Schäden am Terrain auf, sind diese durch die MieterInnen zu beheben.

#### 7.2.13 Partyzelte

Partyzelte dürfen zwecks temporärer Nutzung für bis zu 10 Tage im Garten aufgestellt werden. Die unmittelbaren NachbarInnen sind bei der Standortwahl miteinzubeziehen oder wenigstens zu benachrichtigen. Die Lagerung der Elemente darf bei Nichtbenutzung nicht im Garten erfolgen. Treten beim Entfernen des Zeltes Schäden am Terrain auf, sind diese durch die MieterInnen zu beheben.

#### 7.2.14 Sofalandschaften

Sofalandschaften (z.B. Rattanmöblierung) dürfen, sofern sie kein übertriebenes Ausmass erreichen und somit die elementaren Gartenstrukturen verdecken, grundsätzlich ohne Bewilligung aufgestellt werden. Sie sollten nicht zum vorherrschenden Gartenthema werden. Zu beachten ist, dass die Lagerung der Möbelstücke bei längerer Nutzungspause nicht im Garten erfolgt. Treten beim Entfernen der Möbelstücke Schäden am Terrain auf, sind sie durch die MieterInnen zu beheben.

#### 7.2.15 Feuerschalen und Cheminées

Feuerschalen und -körbe: bis zu einem Durchmesser von 100cm sowie dazugehörige, demontierbare Elemente wie Dreibeine aus Metall sind gestattet. Massnahmen zum Schutz des Rasens sowie das Verhindern grosser Rauchentwicklung ist Sache des/der MieterIn. Gemauerte Cheminées bzw. Pizzaöfen sind im Garten nicht gestattet.

Vorhandene, gemauerte Cheminées werden bei einem MieterInnenwechsel durch die EBG entfernt.

#### 7.2.16 Brunnen

Im Gegensatz zu Feuchtbiotopen müssen Brunnen nicht zwingend im Boden eingelassen sein und dürfen mit einem Wasserspiel ausgestattet sein. Die Formgebung, Höhe, Bepflanzung und Lage im eigenen Garten ist Sache der MieterInnen. Eine Wasserfläche von 2m<sup>2</sup> und die maximal Springhöhe von 0.5m sollte vom Wasserspiel nicht überschritten werden.

Das Konzept ist in jedem Fall mit der EGB Geschäftsstelle abzustimmen.

#### 7.2.17 Vogelhäuser, Nistkästen und Insektenhotels

Vogelhäuser, Nistkästen und Insektenhotels sind generell erlaubt. Die Aussenstruktur muss aus Holz bestehen und darf nicht direkt an der Gebäudefassade montiert werden.

#### 7.2.18 Kleintierausläufe und Gehege

Besteht der Wunsch, ein Gehege mit Auslauf für Kleintiere zu erstellen, muss dies in jedem Fall mit der Geschäftsstelle besprochen und ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden. Die Ausläufe und Gehege müssen in jedem Fall der Lebensweise der Tiere zu entsprechen.

Die Klein- und Nagetierhaltung verlangt unterschiedliche Gehegearten. Diese sollten möglichst kombiniert angeordnet und miteinander verbunden werden. Neben einem handelsüblichen, festen Schlafstall kann ein Freilaufgehege, bestehend aus einem Holz- oder Metallrahmen mit passendem Drahtgeflecht, aufgestellt werden. Die maximale Abmessung beträgt 75cm Höhe bei einer Fläche von 6m<sup>2</sup>.

Zusätzlich darf ein mobiler kleiner Draht- oder Holzzaun mit einer maximalen Höhe von 75cm aufgestellt werden, um einen zusätzlichen Auslaufbereich anzubieten. Ein Gesuch ist einzureichen.

#### 7.2.19 Hochbeete, Pflanztöpfe & -tröge

Grundsätzlich sind die Rabatten im Garten für den Anbau von Blumen, Obst und Gemüse vorgesehen. Besteht der Bedarf, ein Hochbeet zu bearbeiten, darf dieses aufgestellt werden, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Hochbeete müssen aus Holz oder Holz- und Stahlkombinationen ohne farbigen Anstrich bestehen. Andere Materialien sind unerwünscht. Die maximalen Masse betragen 0.8mx0.6mx0.8m (LxBxH). Pro Garten darf eine Fläche von maximal 4m<sup>2</sup> durch Hochbeete besetzt werden. Die Durchlässigkeit und Transparenz zwischen den Gärten darf durch eine lineare Aufreihung von Hochbeeten nicht beeinträchtigt werden.

Pflanzkübel und -tröge aus Stahl oder Beton sind unerwünscht. Die maximale Dimensionierung entspricht einem Durchmesser von 0.7m und einer Höhe von 0.75m gross. Die Platzierung ist beliebig.

#### 7.2.20 Gewächshäuser und Frühbeete

Gewächshäuser, Gartenhauben und Frühbeetkästen sind aus einer einfachen und demontierbaren Metall- oder Stahlkonstruktion zu erstellen. Die Wandungen müssen aus einem transparenten Material bestehen. Pro Garten darf ein Gewächshaus mit einer Höhe von über 75cm erstellt werden, dessen Grundfläche 4m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf. Die maximale Höhe beträgt 200cm. Als geeignete Modelle werden für die gesamte Siedlung die Gewächshäuser «Popular 66» (z.B. bei Hornbach) oder «Planet 3800» (Vitavia) oder gleichwertige vorgegeben. Geeignete Gartenhauben sind z.B. bei Küpfer + Gäumann Gartenmaschinen in Wichtrach zu beziehen.

#### 7.2.21 Baumhäuser

Baumhäuser sind grundsätzlich von der EBG und Stadtgrün Bern vor dem Bau prüfen und bewilligen zu lassen.

Die Konstruktion ist aus Holz zu erstellen und darf den betreffenden Baum nicht schädigen oder statisch beeinträchtigen.

#### 7.2.22 Übrige Kleinbauten

Grundsätzlich ist das Erstellen von Kleinbauten wie Unterständen, Lauben, Rondellen, Podesten und dergleichen in den Privatgärten ohne vorherige Einwilligung der EGB untersagt.

## 8 Vegetation

### 8.1 Feldnotizen/Bestandsanalyse

Vegetations-  
strukturen der  
Siedlung

Die Gartenpflege trägt massgeblich zum Erscheinungsbild der Siedlung, der Funktionalität der Gärten und der Förderung einzelner, konkurrenzschwacher Pflanzenarten bei. Die Definition einer Maximalhöhe für Hecken, Sträucher und Bäume bewirkt, dass die zweistöckigen Wohnhäuser nicht überragt oder stark verhüllt werden. Die entsprechenden Pflegemassnahmen werden in den meisten Fällen durch die Bewohnenden in genügendem Masse wahrgenommen.

Unter den Bäumen sind die Obstbäume vorherrschend, welche charakteristische Baumreihen entlang der Strassen bilden und damit ein übergeordnetes vegetatives Gestaltungselement darstellen.



Abbildung 27: Obstbäume innerhalb der Gärten, vom Strassenraum als Reihe wahrnehmbar, W+B 2017

Weitere Zierbäume sind vergleichsweise wenig zu finden.

Gartenstile der  
Siedlung

Fremdländische Pflanzen waren einst ein Zeichen von Wohlstand. Exotische Gehölze, wie z.B. Nadelbäume waren besonders beliebte Sammelobjekte. Heute sind fremdländische Pflanzenarten problemlos erhältlich und sehr beliebt in den Gärten, da sie oftmals eine besondere Eigenschaft mit sich bringen. Dass ein breites Spektrum an Pflanzenarten und -sorten ihren Weg in die Gartensiedlung findet, ist im Sinne der persönlichen Verwirklichung eines jeden Gartennutzenden wünschenswert und sollte daher prinzipiell nicht eingeschränkt werden. Einheimische Pflanzenarten und deren Charakterzüge geraten jedoch im Hinblick auf die enorme Auswahl allzu leicht in den Hintergrund.

Durch eine bestimmte Pflanzenauswahl wird der persönliche Garten zu einem Raum der Ruhe und Erholung. Je nach geschmacklichen Vorlieben der BewohnerInnen sind heute Gärten verschiedener Stile vorhanden. Auch an der Pflanzenauswahl lassen sich bestimmte Nutzungen, Wertvorstellungen und ästhetische Vorlieben ablesen. Somit harmonisieren oder aber kontrastieren die Gärten stark mit dem ursprünglichen Gedanken der Siedlung.

### 8.2 Leitfaden zur Gartengestaltung

Damit die Siedlung als eine Repräsentantin ihrer Zeit erhalten werden kann, ist es wichtig, das ursprüngliche Erscheinungsbild der Gärten in Geometrie und Materialisierung zu bewahren. Diese Merkmale sind in Kapitel «2 Gartendenkmal-pflegerische Zielsetzung» beschrieben.

Ziel dieses Kapitels ist es, die BewohnerInnen in der Pflanzenauswahl und Gartengestaltung zu unterstützen. Ferner ist die individuelle Pflege der einzelnen Arten, Rabatten, Hecken oder Grünflächen wichtig, um die persönlichen Ziele der Gartengestaltung zu erreichen.

Im Sinne des denkmalpflegerischen Auftrages ist die Pflanzenauswahl und Platzierung so zu treffen, dass der offene und übersichtliche Charakter der Gärten bewahrt wird.

Die regionale Flora und Fauna profitiert stark, wenn prioritär einheimische Arten verwendet werden.

Problem-Arten  
Das Pflanzen und Verwenden von invasiven Neophyten ist strengstens untersagt. Invasive Arten sind so rasch wie möglich fachgerecht aus dem Garten zu entfernen und zu entsorgen. Dies betrifft Arten, welche auf der Schwarze Liste und Watch Liste der Infoflora aufgeführt sind ([www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch)). Ferner herrscht ein Pflanzverbot für Arten, welche als Feuerbrand-Wirtspflanzen gelten ([www.feuerbrand.ch](http://www.feuerbrand.ch) oder [www.be.ch/feuerbrand](http://www.be.ch/feuerbrand)).

Wuchernde Pflanzenarten, die sich z.B. über Rhizome oder Samenverteilung weit ausbreiten und somit schwer kontrollierbar sind, müssen durch geeignete Massnahmen eingeschränkt werden.

Pflege des Gartens  
Die Pflege der Privatgärten ist fachgerecht und artenspezifisch auszuführen. Alle gartenpflegerischen Tätigkeiten ausser dem jährlichen Obstbaumschnitt obliegen der Organisation und Ausführung der MieterInnen. Dabei sind die Garteneingänge und Sichtachsen sowie die öffentlichen Wege frei von überhängenden Ästen und Laub zu halten.

Die laufende Pflege der Gärten ist notwendig und durch die MieterInnen sicherzustellen. Der Gesamteindruck der historischen Gartensiedlung ist mit den notwendigen Massnahmen zu bewahren und zu stärken.

#### 8.2.1 Gartenstil durch Pflanzenauswahl

Tatkräftig im Garten zu wirken und dabei eine Pflanzenwahl zu treffen, welche dem persönlichen Gusto entspricht, wird von der EBG begrüsst. Unerwünscht sind Gartenstile, welche stark vom ursprünglichen Gartensiedlungsbild abweichen. Der japanische Zengarten, der Barockschmuckgarten oder der Landhausgartenstil sind einige unpassende Beispiele.

#### 8.2.2 Obstbäume

Die Genossenschaft ist dafür zuständig, die hoch- und niederstämmigen Obstbäume anzupflanzen, zu schneiden, zu pflegen oder bei Bedarf zu entfernen. Diese stellen eine übergreifende Struktur der Gesamtanlage dar, da sie räumlich nicht nur in den Privatgärten wirken, sondern auch die öffentlichen Strassenräume strukturieren.. Wenn Schädlinge oder Krankheiten auftreten, ist der Gartenbeauftragte/die Gartenbeauftragte der EBG zu informieren. Die Früchte der Bäume gehören den MieterInnen. Das ökologische Düngen und Bewässern der Obstbäume wird von seitens EBG begrüsst.

#### 8.2.3 Zierbäume

Private Nutz- und Zierbäume sowie Sträucher, welche eine Höhe von 5m überschreiten, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der EBG-Geschäftsstelle gepflanzt werden. Die Pflege dieser Pflanzen geht zu Lasten der MieterInnen.. Bei privaten Zierbäumen und Sträuchern hat der Mieter/die Mieterin auf einen ausreichenden Abstand zur Gartengrenze (Schattenwurf, Wurzelwerk usw.) zu achten und für den notwendigen Schnitt zu sorgen. Bei Mieterstreitigkeiten kann die Geschäftsstelle verlangen, dass allenfalls Pflanzen auf Kosten der MieterInnen entfernt werden müssen. Überhängende Pflanzen sind regelmässig zurückzuschneiden und dürfen öffentliche Durchgänge sowie die Nachbarsparzelle nicht beeinträchtigen.

Empfohlene Pflanzen  
Eine Liste von geeigneten und empfohlenen Gehölz- und Staudenarten, welche typisch für die Pflanzenverwendung in Gärten zwischen 1915 und 1925 waren, ist im Anhang 3 zu finden.

Allgemein wird von zu grossen, gehölzartigen Pflanzen abgeraten, da diese in den relativ kleinen Genossenschaftsgärten schnell ein verträgliches Mass überschreiten und ständig stark geschnitten werden müssten.

In diesem Sinne wird für eine sinnvolle Artenauswahl plädiert. Das bedeutet, eine Pflanze auszuwählen, welche nicht nur ästhetische Ansprüche erfüllt, sondern auch möglichst nicht in ihrer natürlichen Wuchsform eingeschränkt werden muss.

#### 8.2.4 Hecken

Hecken, welche entlang des öffentlichen Aussenraumes verlaufen, sind in einer Höhe bis maximal 180cm zu halten. Dabei ist die Breite der Hecke selber zu bestimmen. Höhere Hecken, welche z.B. einen Lärm- und/oder Sichtschutz entlang stark befahrener Verkehrsachsen gewährleisten sollen, sind nur mit Einverständnis der Geschäftsstelle der EBG und den betroffenen NachbarInnen erlaubt. Ein regelmässiger Schnitt ist anzuwenden und überhängende Pflanzen regelmässig zurückzuschneiden. Öffentliche Durchgänge und die Nachbarsparzellen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Artenauswahl und Zusammensetzung der Heckenpflanzen ist Sache der MieterInnen. Eine Liste von geeigneten und empfohlenen Gehölz- und Staudenarten, welche typisch für die Pflanzenverwendung in Gärten zwischen 1915 und 1925 waren, ist im Anhang 3 zu finden.

Bei der Positionierung der Hecken im Garten ist auf die Transparenz zwischen den einzelnen Gärten zu achten. Entlang der internen Gartengrenzen ist das Pflanzen von dichten Hecken untersagt. Erlaubt sind kurze Heckenabschnitte als Sichtschutz bei den Terrassen. Weitere Informationen sind im Kapitel «5 Einfriedungen» unter dem Stichwort «Sichtschutz» nachzuschlagen.

Offenheit vs.  
Privatsphäre

#### 8.2.5 Staudenrabatten, Gemüse- und Obstbeete

Die Artenauswahl und Zusammensetzung ist Sache der MieterInnen.

Die Pflanzenwahl und -positionierung hat Rücksicht auf die transparenten Grenzen zu nehmen und sollte den offenen Charakter der Gärten bewahren. Weitere Informationen sind dem Kapitel «3 Allgemeine Gestaltungsprinzipien» unter dem Stichwort «Rabatten entlang Grenzen» zu entnehmen.



Abbildung 28: Gelungene Beispiele für zaunbegleitende Blumen- und Staudenrabatten, W+B 2017

Pflanzen, welche Kletter- oder Rankgerüste benötigen, dürfen eine Höhe von 180cm entlang öffentlicher Grenzen sowie entlang garteninterner Grenzen nicht überschreiten.

#### 8.2.6 Rasen und Wiesen

Prinzipiell ist die Ausprägung der Grünflächen den MieterInnen überlassen. Generell werden jedoch artenreiche und bunte Rasenmischungen (z.B. die Samenmischung UFA Blumenrasen CH-G) begrüsst.

#### 8.2.7 Obstspaliere und Fassadenbegrünung

Obstspaliere mit Kletterpflanzen, welche auf Kletterhilfen angewiesen sind und an der Hausfassade wachsen sollten, dürfen nur mit dem Einverständnis der Geschäftsstelle der EBG geplant und ausgeführt werden. Das Pflanzen von Jungfernrebe, Efeu und andere Pflanzenarten, welche selbstklimmende Eigenschaften haben, ist untersagt.

#### 8.2.8 Weidenhäuschen

Das Pflanzen, Bauen und Pflegen eines Weidenhäuschens ist grundsätzlich erlaubt. Eine Grundfläche von 4m<sup>2</sup> und eine Höhe von 2.5m sollen dabei nicht überschritten werden.

## 9 Ökologische Strukturen

### 9.1 Feldnotizen/Bestandsanalyse

Hohe  
Strukturvielfalt

Die Privatgärten der Siedlung weisen eine hohe Strukturvielfalt auf. Neben einzelnen grossen Bäumen sind Hecken, Blumenrabatten und Wiesen vorhanden; in vielen Gärten findet man Feucht- und Trockenbiotope vor. Altgrasstreifen, Blumenrasen und Totholzhaufen haben in der Gartensiedlung zugenommen.



Abbildung 29: Naturnahe Gartengestaltung mit geringem Versiegelungsgrad, direktem Sichtbezug zur Hintertür und offener Gestaltung zu den Nachbargärten, W+B 2017

Entsiegelung von  
Flächen

Der Versiegelungsgrad der Privatgärten bleibt bis auf wenig vereinzelte Gärten gering. Die Tendenz, den Vorgarten mit einem Hartbelag zu versiegeln, ist in der ganzen Siedlung deutlich erkennbar. Dies deutet auf eine sehr hohe Nutzungsintensität und -vielfalt innerhalb der begrenzten Vorgartenfläche hin. Nicht nur aus gestalterischer Sicht wäre es wünschenswert, dieser Erscheinung wieder entgegenzuwirken.

Natürliche  
Kreisläufe  
schliessen

Kompostierungsanlagen in diverse Ausführungen sind in der ganzen Siedlung anzutreffen. Was keinen Platz auf dem Komposthaufen findet, wird entweder in einem Grüngutcontainer der Stadt abgeführt oder auf einen Asthaufen im Garten geschichtet. Der Kreislauf von organischem Material wie Schnittgut von Gehölzen scheint somit geschlossen zu sein.

Eine Einschätzung des Verhältnisses zwischen einheimischen und nicht einheimischen Pflanzenarten in der Siedlung würde den Rahmen dieses Handbuchs sprengen. Dies gilt auch für die genetische Vielfalt der einzelnen Arten.

### 9.2 Leitfaden zur Gartengestaltung

Umweltbewusst  
gärtnern

Damit die Siedlung als eine Repräsentantin ihrer Zeit erhalten werden kann, ist es wichtig, das ursprüngliche Erscheinungsbild der Gärten in Geometrie und Materialisierung zu bewahren. Diese Merkmale sind in Kapitel «2 Gartendenkmal-pflegerische Zielsetzung» beschrieben. Die Integration ökologischer Ansätze stellt hier keinen Widerspruch dar.

Eine umweltbewusste und verantwortungsvolle Gartengestaltung und -pflege wird begrüsst. Die MieterInnen sollen Sorge tragen, dass möglichst viele einheimische Pflanzen wachsen und biologische Spritzmittel zum Einsatz kommen.

Der Bau von Trocken- und Feuchtbiotopen oder Winterunterschlüpfen sowie die Verwendung von heimischen Pflanzen sind für die lokale Flora und Fauna sehr bereichernd.

#### 9.2.1 Schädlingsbekämpfung

Auf Schneckenkörner, Metaldehyd, sämtliche Herbizide, Insektizide, Fungizide und Pestizide ist zugunsten unserer einheimischen Nützlinge und Singvögel zu verzichten.

Ultraschallgeräte gegen Tiere sind verboten.

Der Einsatz von Nützlingen sowie umweltfreundlichen, biologisch abbaubaren Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln wird hingegen unterstützt.

#### 9.2.2 Sukzession

Eine natürliche Sukzession der Pflanzengemeinschaften kann auch im Garten zugelassen werden. Das bedeutet, die arteigene Entwicklung der Pflanzen und die Interaktion mit ihren Nachbarpflanzen zuzulassen und nicht durch pflegerische Massnahmen zu unterbinden. Damit eine möglichst natürliche Sukzession stattfinden kann, ist die Pflanzenartenwahl möglichst nach Standort, Exposition, Geselligkeit und den natürlichen Lebensgemeinschaften zu treffen. Eine auf diese Weise gewachsene Bepflanzung zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt, hohe ökologische Qualität, Robustheit und eine lange Lebensdauer aus.

#### 9.2.3 Blumenrasen & Wiesen

Ein Blumenrasen oder eine Blumenwiese ist aus ökologischer Sicht einem englischen Rasen vorzuziehen. Eine artenreiche und blühende Wiese stellt eine wertvolle Nahrungsquelle für die einheimischen Insekten dar und erweitert auch deren Lebensraum.

#### 9.2.4 Insekten- und vogelfreundliche Pflanzenarten

Einheimische Pflanzen sind wertvollere Wirts- und Nahrungspflanzen für Insekten und Vögel als nichtheimische und eingewanderte Arten. Bei der Pflanzenauswahl kann die regionale Flora und Fauna unterstützt werden, wenn prioritär einheimische Arten zum Einsatz kommen. Die untenstehende Tabelle zeigt eine Auswahl an empfohlenen, ökologisch wertvollen Sträuchern und deren Qualität als Wirts- und Nahrungspflanze:

Gehölze	Vögel	Tagfalter	Nachtfalter	andere Insekten	Total
Salweide	3	5	96	213	317
Schwarzdorn	20	4	50	137	211
Wildrosen	27		23	103	153
Schwarzer Holunder	62			15	77
Rote Heckenkirsche	8	1	14	40	72
Kreuzdorn	19			45	64
Roter Hartriegel	24			32	56
Pfaffenhütchen	24			21	45
Gewöhnlicher Schneeball	22				22



---

Abbildung 30: Ökologischer Wert einheimischer Wildsträucher, öko forum Umweltberatung Luzern 2010

#### 9.2.5 Kompostierungsanlagen

Das Anlegen eines Kompostierungssystems für die Wiederverwertung von anfallenden Garten- und Küchenabfällen ist grundsätzlich vorteilhaft. Die abzuführenden Grüngutmassen können so markant reduziert und gleichzeitig frischer Kompost für die Züchtung von Obst, Gemüse und Blumen gewonnen werden.

#### 9.2.6 Versiegelung der Gärten

Die Versiegelung des Privatgartens ist nicht zuletzt aus ökologischer Sicht möglichst zu beschränken. Versiegelte Flächen tragen zur Wärmespeicherung im Boden und somit zur Erwärmung des lokalen Klimas bei. Zudem ist es wichtig, dass Regenwasser an Ort und Stelle versickern und damit dem Grundwasser wieder zugeführt werden kann.

#### 9.2.7 Tierfallen und -barrieren

Tierfallen sollen in der gesamten Siedlung so weit wie möglich vermieden werden. Als Tierfallen gelten Lichtschächte, Kellertreppen, Gruben und Wasserbecken ohne Ausstiegsmöglichkeit. Sollten im Garten solche Stellen vorhanden sein, können sie entweder mit einem feinmaschigen Netz zusätzlich gedeckt oder mit einer Ausstiegshilfe in Form eines Brettes oder mehreren Ziegelsteinen versehen werden.

Zäune und Mauern sollen kein Hindernis für Kleintiere und Amphibien sein. Das bedeutet, Zäune sollten vom Boden oder der Sockelmauer einen Abstand von 10cm aufweisen, damit kleine Wildtiere, wie z.B. der Igel, hindurchkommen können.

#### 9.2.8 Biotop

Kleine Teiche als Feuchtbiotop müssen in Zusammenarbeit mit der EGB-Geschäftsstelle geplant werden. Die Geometrie, Grösse, Bepflanzung und Lage soll mit den Voraussetzungen des jeweiligen Gartens vereinbar sein. Dabei darf die Grösse der Wasserfläche jedoch 5m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Der Teich ist im Boden zu versenken. Eine regelmässige und fachgerechte Pflege wird angeraten, damit der Teich nicht verlandet oder überdüngt.

Ast-, Stein- und Laubhäufen dienen Insekten, Reptilien, Amphibien und kleineren Säugern als Rückzugsort oder Winterquartier. Die Anlage solcher ist grundsätzlich gestattet, die Häufen sollten jedoch eine Höhe von 75cm und eine Fläche von 5m<sup>2</sup> nicht zu überschreiten. Die genaue Position einer solchen Struktur ist mit den unmittelbaren NachbarInnen zu besprechen.

#### 9.2.9 Nistkästen und Winterunterschlüpf

Die Unterstützung der lokalen Fauna wird begrüsst. Freistehende Kleinbauwerke wie Bienen- und Insektenhotels, Nistkästen oder Fledermausunterschlüpf sind erwünscht. Die Elemente dürfen jedoch nicht direkt an die Gebäudefassade fixiert werden.

## 10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gärten der Eisenbahner - Baugenossenschaft, W+B 2017.....	1
Abbildung 2: Hausgärten einer Einfamilienhausreihe der Siedlung Weissenstein, W+B 2017 .....	5
Abbildung 3: Projektplan der Gesamtsiedlung von 1922, Stadtarchiv .....	6
Abbildung 4: Historischer Plan, Ausschnitt, 1919, Stadtarchiv .....	8
Abbildung 5: Parzellierungsplan, Franz Trachsel, 1919, aus dem Archiv der EBG. 19.01.2015 .....	9
Abbildung 6: Vorgärten mit durchgehend erhaltenem Grünstreifen entlang des Zaunes, W+B 2017.....	10
Abbildung 7: Gespiegelte Eingangssituationen und Grünstreifen entlang der Gartengrenzen, W+B 2017 .....	11
Abbildung 8: Lineare Zugangswege vom Gartentor zum Sitzplatz bzw. zur Haustüre, W+B 2017 .....	12
Abbildung 9: Lineare Zugangswege vom Gartentor zum Spielplatz / Haustüre, W+B 2017 .....	12
Abbildung 10: Zusammenhängend erhaltener Pflanzstreifen entlang der Vorgartengrenze zur Strasse, W+B 2017 .....	13
Abbildung 11: Hohe Transparenz zwischen den Gärten, W+B 2017 .....	13
Abbildung 12: Erhöhte Gartensituation mit Sockelmauer und Zugangstreppe, W+B 2017 .....	14
Abbildung 13: Unerwünschte, sichtbare Gartenerhöhung mit Betonstellriemen abgestützt, W+B 2017 .....	14
Abbildung 14: Markanter Höhengsprung in den Gärten an der Kirchbergstrasse, W+B 2017 .....	15
Abbildung 15: Gewünschter, in den Mauerverlauf eingerückter Treppenlauf, W+B 2017 .....	16
Abbildung 16: Grenznahe Terrainerhöhungen müssen durch eine geeignete Bepflanzung kaschiert werden, W+B 2017 .....	17
Abbildung 17: Externe Garteneinfriedung, W+B 2017 .....	18
Abbildung 18: Interne Gartengrenzen mit Drahtzäunen, W+B 2017 .....	18
Abbildung 19: Interne Gartengrenze mit Höhenversatz und Sockelmauer, W+B 2017.....	19
Abbildung 20: Längsansicht einer möglichen Anordnung von Gestaltungselementen, W+B 2017 .....	20
Abbildung 21: Typische Belagsmaterialien für Wege und Plätze, W+B 2017 .....	21
Abbildung 22: Der zu verwendende Velounterstand Typ "BikeRoof"(Velopa), W+B 2017 .....	30
Abbildung 23: Pergola am Simplonweg 21, W+B 2017 .....	30
Abbildung 24: Mögliche Spalier-Konstruktion aus Drahtseilen, W+B 2017 .....	31
Abbildung 25: Bestehendes, siedlungstypisches Wäschegeüst, W+B 2017 .....	32
Abbildung 26: Mögliche Lösung für einen Grüncontainer-Stellplatz, W+B 2017 .....	32
Abbildung 27: Obstbäume innerhalb der Gärten, vom Strassenraum als Reihe wahrnehmbar, W+B 2017.....	35
Abbildung 28: Gelungene Beispiele für zaunbegleitende Blumen- und Staudenrabatten, W+B 2017 .....	37
Abbildung 29: Naturnahe Gartengestaltung mit geringem Versiegelungsgrad, direktem Sichtbezug zur Hintertür und offener Gestaltung zu den Nachbargärten, W+B 2017 .....	39
Abbildung 30: Ökologischer Wert einheimischer Wildsträucher, öko forum Umweltberatung Luzern 2010 ....	41

Abbildungen von den Baumaterialien auf der Seite 21 bis Seite 27 sind teilweise von Weber+Brönnimann AG oder aus dem Internet.

## 11 Anhang

Anhang 1\_7235 Siedlung Weissenstein\_Übersichtsplan Materialien

Anhang 2\_7235 Siedlung Weissenstein\_Pflanzenempfehlungen